

**Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO);
Sonderrechte für Einsatzfahrzeuge von
örtlichen Einrichtungen organisierter
Erster Hilfe (Ersthelfergruppen)**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
des Innern, für Bau und Verkehr**

vom 6. August 2015, Az. IC4-3612.35-54

Regierungen
Landratsämter
Gemeinden
Hilfsorganisationen im Rettungsdienst
Zweckverbände für Rettungsdienst und Feuerwehr-
alarmierung

nachrichtlich

Präsidien der Bayerischen Landespolizei
Präsidium der Bayerischen Bereitschaftspolizei
Bayerisches Polizeiverwaltungsamt
Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und
Rechtspflege in Bayern – Fachbereich Polizei –
Fortbildungsinstitut der Bayerischen Polizei
Bayerischer Landkreistag
Bayerischer Städtetag
Bayerischer Gemeindetag

Auf der Grundlage des § 46 Abs. 2 Satz 1 der Straßenver-
kehrs-Ordnung (StVO) in Verbindung mit Art. 1 des Geset-
zes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk)
wird vom Bayerischen Staatsministerium des Innern, für
Bau und Verkehr folgende Allgemeinverfügung bekannt
gegeben:

**1. Sonderrechte für Einsatzfahrzeuge von Ersthelfer-
gruppen der Feuerwehr und der im Rettungsdienst
tätigen Hilfsorganisationen**

- 1.1 Einsatzfahrzeuge von örtlichen Einrichtungen organi-
sierter Erster Hilfe (Ersthelfergruppen) der Feuerwehr
und der im Rettungsdienst tätigen Hilfsorganisatio-
nen sind wie Fahrzeuge des Rettungsdienstes von den
Vorschriften der StVO befreit, wenn höchste Eile ge-
boten ist, um Menschenleben zu retten oder schwere
gesundheitliche Schäden abzuwenden.
- 1.2 Berechtigt sind nur solche Ersthelfergruppen, die auf
Dauer angelegt, planmäßig Erste Hilfe am Notfallort
bis zum Eintreffen des Rettungsdienstes leisten. Die
Ersthelfergruppe muss dazu in die Alarmierungs-
planung des örtlich zuständigen Zweckverbands
für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung ein-
gebunden sein. Die Alarmierung darf nur durch die
Integrierte Leitstelle/Rettungsleitstelle und nur dann
erfolgen, wenn höchste Eile geboten ist, um Men-
schenleben zu retten oder schwere gesundheitliche
Schäden abzuwenden.

1.3 Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuer-
wehralarmierung muss der Alarmierung allgemein
zugestimmt haben. Die Zustimmung darf nur erteilt
werden, wenn die die Ersthelfergruppe tragende
Feuerwehr oder Hilfsorganisation die Bedingungen
und Standards des Leitfadens für die Tätigkeit örtlicher
Einrichtungen organisierter Erster Hilfe (Ersthelfer-
gruppen) in Bayern vom 27. April 2011 (AllMBl. S. 191),
geändert durch Bekanntmachung vom 7. Februar 2013
(AllMBl. S. 60), einhält.

1.4 Das verwendete Einsatzfahrzeug muss nach Anstrich
und Beschriftung als Einsatzfahrzeug der Feuerwehr
oder des Rettungsdienstes erkennbar sein. Es muss
dauerhaft mit Sonderwarneinrichtungen (blaues
Blinklicht und Einsatzhorn) ausgerüstet sein. Die im
Leitfaden (Nr. 1.3) vorgegebene Mindestausrüstung ist
im Einsatzfahrzeug vorzuhalten.

1.5 Eine Inanspruchnahme der Einsatzfahrzeuge von
Feuerwehr und Rettungsdienst ist nur zulässig, wenn
bei der Feuerwehr die Gemeinde und beim Rettungs-
dienst die Hilfsorganisation dem allgemein oder für
den Einzelfall zugestimmt hat. Diese haben vorher
sicherzustellen, dass Kraftfahrzeug-Versicherungs-
schutz auch für die Ausübung von Sonderrechten im
Straßenverkehr durch die Ersthelfergruppe besteht.

1.6 Die Sonderrechte dürfen nur unter gebührender
Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und
Ordnung ausgeübt werden.

**2. Sonderrechte für Einsatzfahrzeuge von Ersthelfer-
gruppen anderer Organisationen**

Die Regierungen sind zuständig zur Entscheidung
über Anträge auf Erteilung von Ausnahmegenehmi-
gungen zur Gewährung von Sonderrechten im Stra-
ßenverkehr durch andere Organisationen, welche dau-
erhaft Ersthelfergruppen betreiben (§ 46 Abs. 2 Satz 1
StVO in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. e der
Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen
(ZustVVerk)).

3. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt
des jederzeitigen Widerrufs und tritt am 1. Oktober
2015 in Kraft. Sie gilt längstens bis zum 30. Septem-
ber 2018.

Mit Ablauf des 30. September 2015 tritt die Allgemein-
verfügung vom 10. September 2012 (AllMBl. S. 676)
außer Kraft.

Günter Schuster
Ministerialdirektor